**Rechtliche Grundlagen**

**Vertriebsrecht**

Softwarehersteller wie Microsoft oder Corel erlauben zertifizierten Vertriebspartnern (Resellern), Produkte an Verbraucher zu vertreiben. Damit werden sogenannte Reseller-Rechte vergeben. Nur autorisierte Partner haben das Recht, Softwarelizenzen zu veräußern und sind zwingend Mitglieder des jeweiligen Partnerprogramms des Herstellers. Die Reseller erhalten das nicht exklusive Recht, innerhalb der EU/EFTA Software mit Lizenz aktiv zu vermarkten und zu vertreiben. Abweichend hiervon können Vertriebspartner auch in anderen Regionen tätig sein, dies bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Der Händler ist verpflichtet, die Softwareprodukte unter den jeweiligen Produktnamen des Herstellers anzubieten. Einschlägige Schutzrechts- und Copyrightvermerke sind zu beachten bzw. vorzunehmen. Alle Markennamen und eingetragene Warenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Hersteller. Technische Hinweise müssen stets den Angaben des Herstellers entsprechen. Abbildungen, Icons und Logos dienen der Artikelkennzeichnung. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die verkauften Waren Eigentum des Händlers.

**Lizenzrecht**

Gemäß der aktuellen Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 17. Juli 2013 – I ZR 129/08) sind Fachhändler verpflichtet, die Legalität und Rechtmäßigkeit der angebotenen Software zu dokumentieren. Softwarelizenzen dürfen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers in den Verkehr gebracht werden. Die Lizenz wird als Gegenleistung für eine Zahlung erteilt, welche es erlaubt eine Vergütung zu erzielen, die dem wirtschaftlichen Wert der Software entspricht. Der Rechteinhaber verpflichtet den Händler, die Software dauerhaft zu veräußern, ohne eine zeitliche Begrenzung der Nutzung. Der Verbraucher wird darüber informiert, daß die Software den Lizenzbedingungen und Produktnutzungsrechten des Softwareherstellers unterliegt.

Der Erwerber hat ein einfaches, uneingeschränktes Nutzungsrecht an der Software. Er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**Urheberrecht**

Bei der vertriebenen Software handelt es sich um urheberrechtlich und anderweitig geschützte Werke.

Der im deutschen Urheberrechtsgesetz verankerte Erschöpfungsgrundsatz besagt, daß sich das Verbreitungsrecht des Urhebers erschöpft, sobald er sein Werk erstmalig in Verkehrt gebracht hat. Das bedeutet, er kann nach der Veräußerung nicht darüber entscheiden, ob und wann der Käufer die Ware weiterverkauft. Der Erschöpfungsgrundsatz gilt auch für Software (§69 Abs.3 Satz 2 UHG), sofern sie eine lückenlose Lizenznachweiskette aufweist und die Vergabe der Lizenz in der EU oder der Schweiz erfolgt ist. Beim Weiterverkauf ist zu beachten, dass der Verkäufer gemäß EuGH Rechtssprechung (3. Juli 2012 - C-128/11) die Software nicht mehr weiter nutzen darf.

**Transparenzpflicht**

Digitale Medien dürfen gemäß EuGH Urteils vom 3. Juli 2012 (C-128/11) veräußert werden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen:

* Der Händler ist Eigentümer der angebotenen Lizenz und es bestehen keinerlei Rechte Dritter daran
* Aus dem Angebot des Händlers muss deutlich hervorgehen, das er Inhaber sämtlicher Rechte an dem Artikel ist, inkl. der Rechte am geistigen Eigentum
* Für einen rechtssicheren Lizenztransfer muss der Verkäufer die Lizenz absolut transparent und gemäß der Herstellervorgaben übertragen. Der Lizenztransfer wird dem Hersteller gemeldet. Damit ist dieser ordnungsgemäß informiert und der Käufer im Falle eines Lizenz-Audits abgesichert
* Verkäufer müssen ihren Kunden eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer-ID und Hersteller-Partnernummer zur Verfügung stellen. Der Verkauf erfolgt auf Namen und Rechnung des Resellers.
* Dem Käufer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Software beim Hersteller zu aktualisieren
* Der Reseller ist berechtigt, dem Endkunden eigene Leistungen um Zusammenhang mit dem Vertrieb der Softwareprodukte anzubieten. Der Reseller ist in diesem Fall verpflichtet, derartige Leistungen gegenüber dem Endkunden eindeutig als eigene Leistungen darzustellen, für die der Hersteller nicht verantwortlich ist
* Händler sind verpflichtet, Supportleistungen gegenüber dem Kunden für die vertriebenen Softwareprodukte zu erbringen. Der Händler ist zentrale und erste Anlaufstelle für sämtliche technische und funktionale Fragen des Verbrauchern im Zusammenhang mit der Nutzung der Softwareprodukte und Lizenzen. Weitere Details zu den vom Händler zu erbringenden Supportleistungen ergeben sich aus den Richtlinien des Softwareherstellers für den Verbrauchersupport im jeweiligen Partnerprogramm des Herstellers.

In seinem Urteil vom 17.07.2013 (I ZR 129/08) hat der Bundesgerichtshof bestätigt, daß der Erwerber der online übertragenen Lizenz die dazugehörige Software beim Hersteller herunterladen darf. Anbieter von Downloadsoftware müssen in ihren Angeboten folgenden Hinweis einfügen: „Der Verkauf von reinen Produktschlüsseln (Zahlen- / Buchstabenkombination) als Lizenz ist nicht legal (BGH, Urteil v. 23.1.2019, Az 5 StR 479/18) und kann einen strafbaren Betrug gemäß § 263 StGB darstellen. Der Kunde würde durch einen reinen Produktschlüssel keine Lizenz zur rechtmäßigen Nutzung des Programms erhalten. Auch muß der Kunde hinreichend über die Ausgestaltung der Rechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Programms informiert sein.“

Der Händler muss jederzeit eine zusammenhängende, lückenlose Dokumentation der Lieferkette der Software vorlegen können. Dies ist ein wichtiger Garant für das Bestehen jedes Sicherheitsaudits in einem Unternehmen. Beim Übertragen der Softwarelizenz muss vom Händler ein Transferzertifikat ausgestellt werden. Damit sind die Auflagen der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne von §69 Abs.1 UHG. erfüllt.

Seit dem 09.01.2016 sind Händler gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 verpflichtet, über den Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU-Kommission zu informieren.

[**https://ec.europa.eu/consumers/odr/**](https://ec.europa.eu/consumers/odr/)

**VeRI Programm**

Das VeRI-Programm schützt Inhaber immaterieller Schutzrechte, wie Urheber-, Marken- und sonstiger gewerblicher Schutzrechte. Mitglieder können Angebote, die diese Recht verletzen, melden und sie von verschiedenen Handelsplattformen entfernen lassen.

Der Softwarehersteller gewährleistet gegenüber seinen Partnern, daß die Softwareprodukte, deren Nutzung und Vertrieb keine Rechte Dritter verletzen. Werden daher gegen den Reseller oder seinen Endkunden Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertrieb der Softwareprodukte und/oder deren Nutzung geltend gemacht, ist der Hersteller verpflichtet den Reseller oder Endkunden gegen derartige Ansprüche zu verteidigen und von etwaigen Kosten freizustellen.

**Widerrufsbelehrung**

Der Käufer hat nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung nur dann ein Widerrufsrecht, wenn er Verbraucher ist. Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Der Käufer hat das Recht, binnen 30 Tagen den geschlossenen Kaufvertrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Käufer dem Händler mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel per E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Widerruft der Käufer den Vertrag hat der Händler ihm alle Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim Händler eingegangen ist. Standardmäßig verwendet der Händler für die Rückzahlung das gleiche Zahlungsmittel, welches der Käufer zur Zahlung verwendet hat.

**Rückgaberecht**

Der Käufer hat das Recht die Lizenz innerhalb von 30 Tagen an den Händler zurückzugeben. Voraussetzung ist hierfür, dass die Lizenz unbenutzt ist und von allen Datenträgern bzw. aus dem Email-Fach gelöscht wurde.

Macht der Käufer von seinem Rückgaberecht Gebrauch hat der Händler ihm die geleisteten Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen nach Rückgabe der Ware zurückzuerstatten. Standardmäßig verwendet der Händler für die Rückzahlung das gleiche Zahlungsmittel, welches der Käufer zur Zahlung verwendet hat.

**Gewährleistung**

Gemäß § 439 BGB Abs.1 muss der Verkäufer dem Verbraucher eine Gewährleistung von 24 Monaten einräumen. Beim Kauf von digitalen Inhalten kommt eine zweijährige Verjährungsfrist ab Übergabe zur Anwendung.